

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Zu Artikel 6^{quater}

Die am 1. Januar 1997 in Kraft getretene 10. AHV-Revision (Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994) sieht eine stufenweise Erhöhung des Frauenrentenalters vor. Gemäss Buchstabe d Absatz 1 der Übergangsbestimmungen der 10. AHV-Revision wird das Rentenalter der Frauen acht Jahre nach dem Inkrafttreten, d.h. per 1. Januar 2005, auf 64 Jahre erhöht.

Artikel 6^{quater} AHVV bestimmt die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten im Rentenalter. Dabei geht die Bestimmung heute von einem Frauenrentenalter von 63 Jahren aus. Somit steht Artikel 6^{quater} AHVV mit dem übergeordneten Recht nicht mehr im Einklang und ist entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 148

Auf den 1. Januar 2001 setzte das BSV im Einvernehmen mit der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) im Bereich der Geldablieferung Weisungen in Kraft, welche die Ausgleichskassen verpflichten, täglich sämtliche bundesrechtlichen Geldmittel, welche einen Sockelbetrag von 100'000 Franken übersteigen, in runden Beträgen abzuliefern. Dies erfolgte im Zuge einer (noch) besseren Bewirtschaftung der liquiden Mitteln durch den AHV-Fonds unter Ausnutzung der heute bestehenden Möglichkeiten im Bereich der elektronischen Kontakte zu Banken und der PostFinance.

Um dies einhalten zu können, müssen alle AHV-Ausgleichskassen jeweils im Laufe des Vormittages ihre verfügbaren Geldmittel auf dem Post- sowie den Bankkonti erheben. Dies geschieht in den allermeisten Fällen über die elektronische Schnittstelle der jeweiligen Geldinstitute. Die erhobenen und den Sockelbetrag übersteigenden Mittel sind danach möglichst vor 14.30 Uhr per „Express“ der ZAS abzuliefern. Dieses Vorgehen ermöglicht es der ZAS, die noch am selben Arbeitstag gutgeschriebenen Geldmittel für die Sozialwerke zinsbringend anzulegen. Im Gegenzug können die Ausgleichskassen ebenfalls täglich Geldmittel, welche sie zur Auszahlung von bundesrechtlichen Leistungen benötigen, auf den Auszahlungstermin hin anfordern. Falls notwendig erfolgt die Überweisung der ZAS auch per „Express“.

Die im Frühjahr 2004 bei den Ausgleichskassen durchgeführte Sonderrevision zum Thema Geldablieferung zeigte auf, dass die Durchführungsstellen diese Änderung im Bereich Geldablieferung und Geldanforderung mehrheitlich ohne Probleme umsetzen konnten. Die jeweils am Ende des Monats bei den Ausgleichskassen vorhandenen liquiden Mittel reduzierten sich in der Folge von 467 Mio. Franken im Jahre 2000 auf 47 Mio. Franken im Januar 2005.

Die vorliegende Änderung übernimmt nun diese Praxisänderung auf die Verordnungsstufe.